TECHNISCHE UNIVERSITÄT
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS
CHEMNITZ

Nachteilsausgleiche an Hochschulen für Studierende mit Beeinträchtigungen in Prüfungen

Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen | Beantragung und Nachweise

Dr. Daniela Menzel
Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz
Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit und Koordinatorin für Inklusion

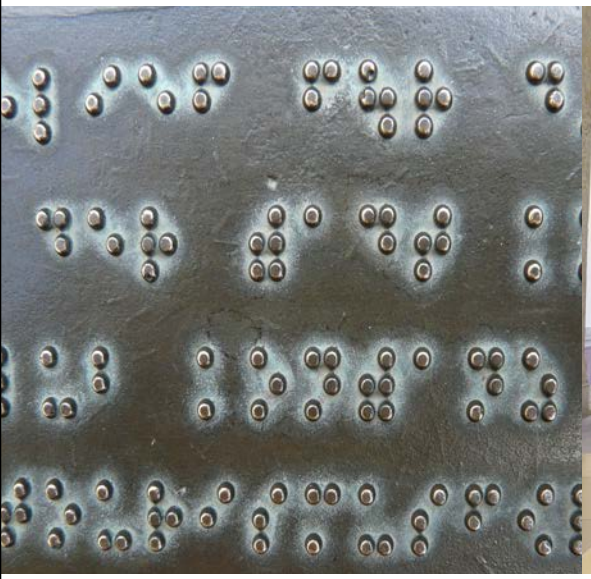

Rechtliche Verankerung von Nachteilsausgleichen

Anspruchsgrundlagen für Nachteilsausgleiche an Hochschulen

- Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz, Art. 5 Abs. 2 und 24 Abs. 1 und 5 UN-Behindertenrechtskonvention
- Sächsisches Hochschulgesetz (2023, Geltung für Hochschulprüfungen, nicht für Staatsexamen)
  - § 5 Abs. 2 Nr. 14 SächsHSG: Sie* „tragen dafür Sorge, dass Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten in ihrem Studium nicht benachteiligt werden.“ (* Die Hochschulen) → **kein subjektiver Anspruch** (an Hochschulen gerichtet)
  - § 35 Abs. 5 SächsHSG: „Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit zulassen sowie Regelungen gegen die Benachteiligung von Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten treffen.“ → **Pflicht zur Verankerung in Prüfungsordnung, aus der dann ein subjektiver Anspruch abgeleitet werden kann**

§ 5 (2) PO (alle) TU Chemnitz: „Macht ein Prüfling durch ein **ärztliches Zeugnis glaubhaft**, dass er wegen **chronischer Krankheit oder Behinderung** nicht in der Lage ist, **Prüfungsleistungen** ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der **Prüfungsausschuss** dem Prüfling **auf Antrag** gestatten, **gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form** zu erbringen.“

§ 3 (7) PO (BA Betriebswirtschaft) HTWK Leipzig: „Macht ein Studierender insbesondere durch **ärztliches Attest glaubhaft**, dass er wegen einer **Behinderung oder chronischen Krankheit** nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, **Prüfungen** unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der **Prüfungsausschuss auf Antrag** über die **Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs**.“

§ 27 (1) PO (BA Finanzwirtschaft) BA Dresden: „Macht ein Studierender **glaubhaft**, dass er entweder wegen einer **länger andauernden oder ständigen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Erkrankung** nicht in der Lage ist, **Prüfungsleistungen** ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder **gleichwertige Prüfungsleistungen** in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.“

Konsequenzen aus dem rechtlichen Rahmen

Anspruchsgruppen:

- Mobilitätsbeeinträchtigungen/körperliche Beeinträchtigungen, Sehbeeinträchtigungen (Sehschwäche bzw. Blindheit), Hörbeeinträchtigungen (Gehörlosigkeit sowie Schwerhörigkeit), Sprachbeeinträchtigungen
- länger andauernde chronisch-somatische Erkrankungen
- psychische Beeinträchtigungen/Erkrankungen
- Neurodivergenz/Teilleistungsstörungen (Autismus-Spektrum-Störungen, ADHS, Legasthenie u. a.)

Drei Anspruchsvoraussetzungen

1. Vorliegen einer **länger andauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung** (bzw. Medikamenten-Nebenwirkungen) **bei grundsätzlicher Prüfungsfähigkeit** → geeigneter **Nachweis**/Diagnose
2. aus Beeinträchtigung ergibt sich ein **konkreter Nachteil oder eine Erschwernis**, sofern die Prüfung unter den üblichen Bedingungen absolviert oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt werden muss → Darstellung der Auswirkungen auf eine konkrete Prüfungssituation (führt Behinderung oder Erkrankung zu keinerlei Beeinträchtigung in der Prüfung besteht kein Anlass für Nachteilsausgleich) → Einzelfallbezogene Beurteilung
3. Nachteil oder Erschwernis steht in keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den durch die Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen oder Fähigkeiten (Prüfungszweck), d.h. die **studiengangspezifischen fachlichen Anforderungen bleiben unberührt** (Studienordnung, Modulbeschreibung) → **Gleichwertigkeit** → Einzelfallbezogene Beurteilung/ggf. Einbezug Prüfer

Ermessen der Prüfungsausschüsse

- wenn die drei Voraussetzungen erfüllt sind, muss ein Nachteilsausgleich gewährt werden
- beim „wie“ Ermessensspielraum (welche ausgleichende Maßnahme), sofern und solange eine ausreichende Kompensation des Nachteils erreicht wird

Beantragung an Hochschulen

Grundsätzliches

- Hochschulen wissen bei Immatrikulation nicht, dass ein behinderter oder chronisch kranker Studierender mit dem Studium beginnt (bzw. im Studienverlauf) sowie Nicht-Sichtbarkeit von studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Normalfall → **keine Kontaktaufnahme seitens der Hochschule möglich**
- **Unterschiede zur Schulzeit**: viele und wechselnde Dozenten, keine Klassenlehrerfunktion, viele ungewohnte Prozesse wie Prüfungsanmeldung, Zuständigkeiten: (zentrale oder dezentrale) Prüfungsämter bzw. Prüfungsausschüsse pro Studiengang
- Ansprechpartner: Studienanfängerinnen und Studienanfänger sollten sich aktiv beim **Beauftragten/bei der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit gem. § 56 Abs. 7 SächsHSG** melden

Verfahrenshinweise

- **Beantragung**: Antragsformular (zentral oder dezentral) oder formlos, geforderte Nachweise, Antragsfrist, häufig Entscheidung des Prüfungsausschusses des Studienganges, ggf. Stellungnahmen Beauftragte → **bitte nach Immatrikulation an eigener Hochschule informieren**
- **Beispiele**: Verlängerung der Bearbeitungszeit, Pausenzeiten, Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung (z. B. Schreibassistenz, Assistenz zum „Handling“ von Unterlagen, Gebärdensprachdolmetscher/innen, Laptop), bestimmte Rahmenbedingungen (Raum, Sitzplatz, Uhrzeit etc.), Umwandlung einer Prüfungsform in Ausnahmefällen (Gleichwertigkeit!)
- häufige **Herausforderungen**: keine/zu späte Beantragung oder bewusste Nichtbeantragung, nur Verdachtsdiagnose, Gutachten aus der Schulzeit, Wartezeiten Fachärzte bzw. Diagnostik, Beeinträchtigung bzw. die damit zusammenhängenden Nachteile sind prüfungsrelevant (3. Voraussetzung, Gebot der Chancengleichheit)
- Nachteilsausgleiche dürfen nicht in die Bewertung einfließen und nicht auf dem Zeugnis erscheinen

Kontaktdaten Dr. Daniela Menzel

Technische Universität Chemnitz
Dezernat 1 - Akademische und studentische Angelegenheiten
Abteilung 1.2 Studierendenservice und Zentrale Studienberatung
Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gem. § 56 Abs. 7 SächsHSG und Koordinatorin für Inklusion

Straße der Nationen 62 | Raum A10.047
09111 Chemnitz

Telefon: 0371 531-34939
E-Mail: daniela.menzel@verwaltung.tu-chemnitz.de

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS
CHEMNITZ

Nicht prüfungsfähig? Nicht studierfähig?

<table>
<tr><th colspan="2">Akute gesundheitliche Beeinträchtigung, zeitweise vorhandenes Gesundheitsproblem</th><th colspan="3">Länger andauernde oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung (Dauerleiden)</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Zeitweise Studier-unfähigkeit
(mehrere Wochen oder Monate: mindestens neun bis zehn Wochen der Vorlesungs- und Prüfungszeit, also den überwiegenden Teil des Semesters)</td><td rowspan="2">Zeitweise Prüfungs-unfähigkeit
i.d.R. mehrere Tage oder Wochen</td><td colspan="3">Grundsätzlich vorhandene Prüfungsfähigkeit, aber Anpassungsbedarf in Bezug auf vorgesehene Bedingungen</td><td rowspan="2">Zeitweise Studier-unfähigkeit
(mehrere Wochen oder Monate: mindestens neun bis zehn Wochen der Vorlesungs- und Prüfungszeit, also den überwiegenden Teil des Semesters)</td></tr>
<tr><td colspan="2">mit Anpassungsbedarf
= Nachteilsausgleich</td><td rowspan="2">ohne Anpassungs-bedarf
(keine konkrete Erschwernis oder kein konkreter Nachteil)</td></tr>
<tr><td>Optionen: Unterbrechung des Studiums, v.a. durch Beurlaubung</td><td>Optionen: insbes. Rücktritt, Versäumnis, Fristverlängerung</td><td>Nachteils-ausgleich zulässig
(alle Voraussetzungen sind erfüllt)

Option: nachteils-ausgleichende Maßnahmen
(im Ermessen des Prüfungsausschusses)</td><td>Nachteils-ausgleich nicht zulässig
(eine der drei Voraussetzungen ist nicht erfüllt)</td><td>Optionen: Unterbrechung des Studiums, v.a. durch Beurlaubung</td></tr>
</table>

Die grundlegende Unterscheidung zwischen akut aufgetretenen/vorübergehenden und langfristigen/dauerhaften Gesundheitsproblemen wird durchbrochen, wenn trotz einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung Prüfungsfähigkeit besteht (z. B. Beinbruch, Möglichkeit in der Prüfung Bein hoch zu legen).
In akuten Phasen chronischer Krankheiten bzw. dauerhafter Beeinträchtigungen kann ebenfalls eine Prüfungs- und Teilnahmeunfähigkeit auftreten.

Quelle: i.A.a. Deutsches Studentenwerk/Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung/Gattermann-Kasper 2018, S. 16.

Beantragung und Bewilligung von Nachteilsausgleichen

Haben Sie schon mindestens einmal einen Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen beantragt? in Prozent

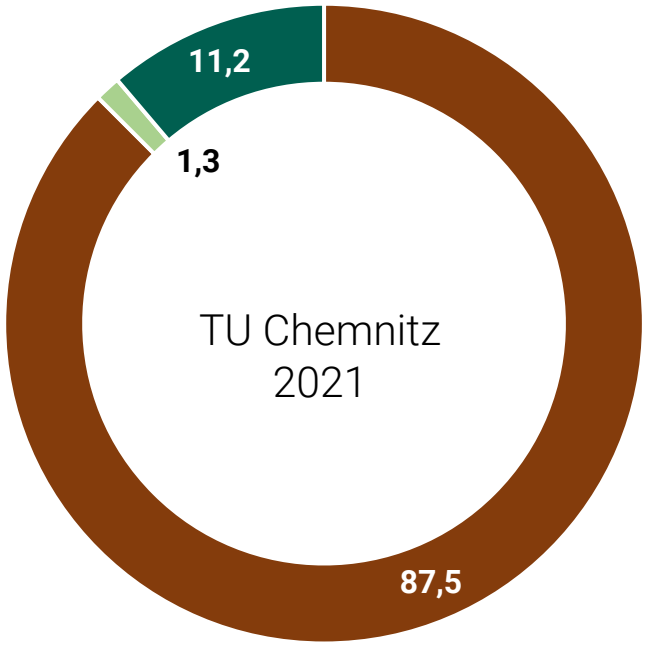

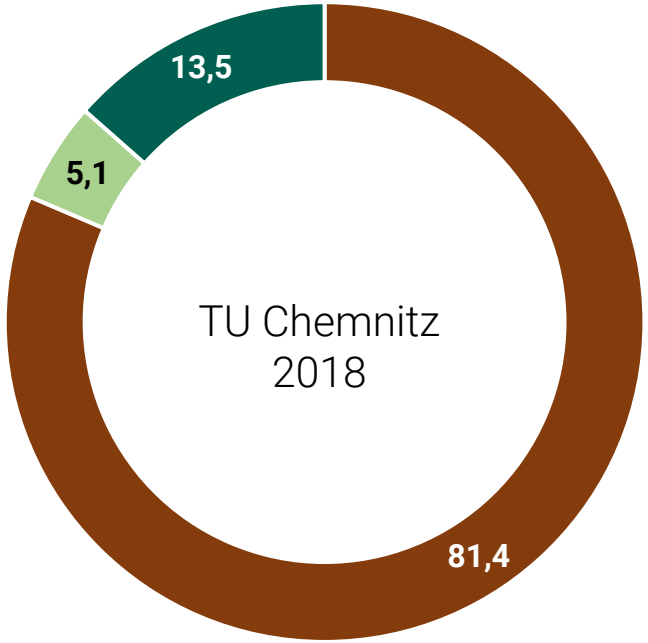

best3 (2023)
- 79 % bislang nicht beantragt
- 21 % bereits beantragt

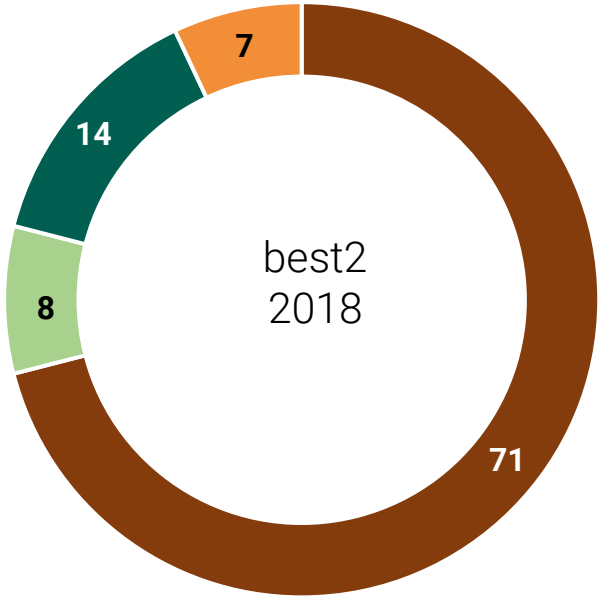

- nein, bisher noch nicht beantragt
- ja, aber der Antrag wurde nicht bewilligt
- ja und der Antrag wurde bewilligt

- nein, nicht beantragt
- ja, aber der Antrag wurde nicht bewilligt
- ja, (teilweise) bewilligt, durchgängig (sehr) hilfreich
- ja, (teilweise) bewilligt, teilweise und (eher) nicht hilfreich

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz 2021/2022 und 2018; Poskowsky et al. 2018, S. 198; DZHW 2023, S. 123.

Nachteilsausgleiche: Gründe für die Nichtbeantragung

Weshalb haben Sie bislang noch nie einen Nachteilsausgleich beantragt?

(Mehrfachnennungen; N=133)

	TU Chemnitz 2021/2022	TU Chemnitz 2018	best3 2023	best2 2018
Ich glaube, ich bin nicht berechtigt, Nachteilsausgleiche zu beantragen (TUC) / Ich fühle mich **nicht beeinträchtigt genug** (best3).	40,6 %	40,9 %	58,7 %	
Die **Möglichkeit** ist mir **gar nicht bekannt.**	32,3 %	36,2 %	40,4 %	44 %
Ich war **nicht sicher**, ob ich anspruchsberechtigt bin und mein Antrag Chancen hat.	38,3 %	50,4 %	56,6 %	54 %
Ich **will keine „Sonderbehandlung“**.	30,1 %	37 %	41,8 %	51 %
Ich hatte **Hemmungen**, mich an Lehrende zu wenden.	33,8 %	40,2 %	37,9 % (an „jemand“)	51 % (an „jemand“)
Ich hatte **Hemmungen**, mich an das Prüfungsamt / den Prüfungsausschuss zu wenden.	30,8 %	36,2 %	37,9 % (an „jemand“)	51 % (an „jemand“)
Ich **will nicht**, **dass** meine **Beeinträchtigung bekannt wird**.	15,8 %	26 %	35,9 %	42 %
Die Beantragung ist mit **zu viel Aufwand** verbunden.	15,8 %	19,7 %	24,0 %	18 %
Die mir bekannten Nachteilsausgleiche sind **nicht hilfreich**.	27,8 %	15 %		

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz 2021/2022 und 2018; Poskowsky et al. 2018, S. 204; DZHW 2023, S. 124.

3. Anspruchsvoraussetzung – Beispiel 1

- Studentin Bachelor Pädagogik
- Sozialphobie mit Atemnot und Schwitzen sowie ausgeprägter Angst, einen Vortrag zu halten
- keine 20-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier → NTA: Hausarbeit

Nachteilsausgleich ist abzulehnen (3. Voraussetzung nicht erfüllt)

Eine Hausarbeit prüft gar nicht, also auch nicht gleichwertig die „Fähigkeit zur Präsentation von Sachverhalten“.

- **Option: ggf. Präsentation im Büro des Dozenten, Video- oder Online-Präsentation, da keine Diskussion Gegenstand der Modulprüfung ist → wäre das gleichwertig?**

	Qualifikationsziele: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zum Verständnis der Erziehungswissenschaft, ihrer Geschichte, Strömungen und Theorietraditionen, der wichtigsten Grundbegriffe und pädagogischen Lehren als Überblickswissen und Orientierung; Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten zu Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft, Erwerb der Fähigkeit zur Präsentation von Sachverhalten
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) • S: Geschichte der Pädagogik (2 LVS) • S: Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft • 20-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier (Umfang: 2 Seiten) im Seminar Geschichte der Pädagogik

3. Anspruchsvoraussetzung – Beispiel 2

- Student Master Elektromobilität
- durch Multiple Sklerose stark beeinträchtigt (chronische Erkrankung des zentralen Nervensystems, Autoimmunerkrankung, mit schubhafter Kraftlosigkeit der Arme, Taubheitsgefühl, Sehstörungen, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen, vermehrte Ermüdbarkeit)
- Antrag: Teil der Praktikumszeiten erlassen

Nachteilsausgleich ist abzulehnen (3. Voraussetzung nicht erfüllt)

Vollständiger oder teilweiser Erlass von Prüfungsleistungen (der Praktikumsbericht, Vortrag und Diskussion setzen eine 20-wöchige praktische Tätigkeit voraus) durch Nachteilsausgleiche nicht möglich.

- **Option: ggf. 20 Wochen nicht am Stück in dem Unternehmen oder der Forschungs- und Entwicklungseinrichtung → wäre das gleichwertig?**

Modul Forschungs-/Auslandspraktikum

Modulnummer	240100-423 (Version 01)
Modulname	Forschungs-/Auslandspraktikum
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Masterstudiengang Elektromobilität an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul dient der praktischen Ausbildung im Bereich der Elektrotechnik, Informationstechnik und artverwandter Industriezweige im In- oder Ausland. Diese wird im Rahmen einer 20-wöchigen Tätigkeit in einem Unternehmen oder in einer Forschungs- und Entwicklungseinrichtung durchgeführt. Hauptziel ist es, die nationale und internationale Mobilität zu ermöglichen bzw. zu fördern. Dabei sollen die Kontakte der Professuren zur Industrie und zu Forschungszentren im In- und Ausland genutzt werden, um den Studenten anspruchsvolle und forschungsnahe Praktikumsaufenthalte zu vermitteln.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist: • die schriftliche Bestätigung der Praktikumsaufgabe durch eine Professur der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vor Beginn des Praktikums
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: ~~Anrechenbare Studienleistungen:~~ • Praktikumsbericht (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) (Prüfungsnummer: 8110) • 20-minütiger mündlicher Vortrag mit anschließender maximal 25-minütiger Diskussion (Prüfungsnummer: 8120) ~~Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der~~ Studienleistung mindestens „ausreichend" ist.

3. Anspruchsvoraussetzung – Beispiel 3

- Student Bachelor Maschinenbau
- Autismus-Spektrum-Störung (Defizite im sozialen Miteinander, kann sich nicht an eine Gruppe anpassen, nimmt Gesagtes wörtlich, kaum Empathie für andere oder implizite Teamregeln, bevorzugt allein nach eigener Struktur und Routine arbeitend)
- will nicht an Gruppenarbeiten teilnehmen und daher Aufgaben lieber allein bearbeiten

Nachteilsausgleich ist abzulehnen (3. Voraussetzung nicht erfüllt)

Qualifikationsziel ist explizit die Aufgabenlösung „im Team ohne fachliche Anleitung“. Modulprüfung ist explizit eine Gruppenarbeit mit ca. 3 Seiten von den 4 Studierenden sowie eine 15-minütige Verteidigung. Kaum Ausgleich im Beruf!

- **Fragestellung: wäre eine Einzelleistung gleichwertig?**
- andere Hilfestellungen: gemeinsames Gespräch (Umgang miteinander erleichtern), Studienbegleitung (als „sozialer Anker“ und „Übersetzer“) …

	werden Grundlagen des methodisch-systematischen Konstruierens an Hand der einzelnen Phasen des Konstruktionsprozesses behandelt. Die Studenten erhalten einen Einblick in die konstruktionsbegleitende Kostenrechnung. Schwerpunkte: • Kreativitätstechniken • Planen des Produktes • Methodisches Vorgehen beim Konstruieren • Konstruktionskataloge, Stücklisten • Produktklassifizierung • Simultaneous Engineering • Einführung in die Kostenrechnung • Rechnereinsatz in der Konstruktion Qualifikationsziele: Die Studenten können innovative Aufgabenstellungen im Team ohne fachliche Anleitung lösen. Ebenso sind sie in der Lage, Konstruktionen kritisch hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu bewerten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. • V: Methodisches Konstruieren (2 LVS) • Ü: Methodisches Konstruieren (1 LVS) • P: Methodisches Konstruieren (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse zu Konstruktionslehre/Maschinenelemente I-III
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Beleg als Gruppenarbeit (Gruppe zu je 4 Studenten, Umfang: ca. 3 Seiten je Student, Bearbeitungszeit: 10 Wochen) mit 15-minütiger mündlicher Verteidigung je Student zu Methodisches Konstruieren (Prüfungsnummer: 32225)